

# Privilegierung von Letztverbrauchern – Kategorie B

**wesernetz**

Ein Unternehmen von **swb**

Meldung selbstverbraachter Strommengen Kalenderjahr 2018  
gemäß § 36 Abs. 3 KWK-G 2016 (KWK-Umlage)  
§ 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV (§ 19 StromNEV Umlage)  
in Verbindung mit § 62a, 62b und § 104 Abs. 10 und 11 des EEG

## Letztverbraucher

Name, Vorname/Firma

Ansprechpartner

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

## Abnahmestelle

Zweigstelle/Bezeichnung

Marktlotation

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

## Angaben zur Strommenge

Die im Jahr 2018 von unserem Unternehmen aus dem Netz der wesernetz Bremen GmbH an der oben genannten Abnahmestelle entnommenen Strommenge wurden ausschließlich durch unser Unternehmen selbst verbraucht.

**Ja** Die an der Abnahmestelle entnommene Strommenge wurde durch den oben genannten Letztverbraucher zu 100 % selbst verbraucht.

**Nein** Die an der Abnahmestelle entnommene Strommenge ist **nicht** zu 100 % Selbstverbrauch.  
Im Kalenderjahr 2018 wurden  kWh an Dritte weitergeleitet.

**Bei Weiterleitung sind die folgenden Fragen zu beantworten:**

Die an Dritte weitergeleitete Strommenge wurden zu 100 % durch Messeinrichtungen erfasst, die § 33 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG entsprechen (geeichte Messung).

Die an Dritte weitergeleitete Strommenge wurden **nicht** zu 100 % durch Messeinrichtungen erfasst, die § 33 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG entsprechen. Von der an Dritte weitergeleiteten Strommenge wurden:

kWh mit Messeinrichtungen erfasst, die § 33 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG entsprechen.

kWh geschätzt (nicht gemessen) oder mit Messeinrichtungen erfasst, die **nicht** § 33 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG entsprechen (nicht geeichte Messung).

Im Fall einer Schätzung oder nicht geeichten Messung ist **schriftlich** nachzuweisen:

1. Die Art, maximale Leistungsaufnahme und Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen, in denen die geschätzten Strommengen verbraucht wurden.
2. Die einzelnen Betreiber der jeweiligen Stromverbrauchseinrichtungen.
3. Eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.
4. Darlegung der Methode der Schätzung, insbesondere wie im Sinn des § 62 b Absatz 3 Satz 3 sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung bei den jeweils voneinander abzugrenzenden Strommengen nicht mehr Strommengen mit dem jeweils geringeren Umlagesatz in Ansatz gebracht worden sind, als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen. Die Beschreibung muss es einem nicht sachverständigen Dritten ermöglichen, die Schätzung, sowie die ihr etwaig zugrunde liegenden Annahmen auf ihre Plausibilität nachprüfen zu können.

Bitte beachten Sie, dass die Meldung wesernetz Bremen GmbH bis spätestens **31. März 2019** vorliegen muss, wenn Sie die Begünstigung in Anspruch nehmen wollen. Maßgeblich ist der Posteingang. Sie ist nur mit Unterschrift gültig und zu richten an: **wesernetz Bremen GmbH / N-NK 0409, Postfach 10 17 03, 28078 Bremen | E-Mail: entgelte@wesernetz.de**

Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben.

Ort, Datum

Letztverbraucher (mit Firmenstempel)

Wenn die Meldung durch einen Dritten im Namen des Letztverbrauchers abgegeben wird, dann muss der Dritte mit diesem Formular auch eine gültige Vollmacht in Kopie einreichen.

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten werden nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet. Die Datenschutzinformation von wesernetz Bremen GmbH/wesernetz Bremerhaven GmbH gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO finden Sie hier:

<https://www.wesernetz.de/-/media/wesernetz/downloads/bremen-topic/allgemeine-datenschutzinformation.pdf>